

ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: **SCHUTZ DER TIERE**

Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen ([SEV Nr. 65](#)), am 13. Dezember 1968 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 20. Februar 1971.

Das Übereinkommen legt zwingende Normen für Raum, Lüftung und Hygiene, Transportmittel, Nahrung und Wasser, Be- und Entladen von Tieren und tierärztliche Betreuung für den internationalen Tiertransport fest.

* * *

Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ([SEV Nr. 87](#)), am 10. März 1976 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 10. September 1978.

Das Übereinkommen gilt für Tiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten oder gezüchtet werden. Sie betrifft insbesondere Tiere aus Intensivzuchthaltungen.

Das Übereinkommen will die Tiere vor unnötigen Quälereien oder Verletzungen bei der Unterbringung, Fütterung und Versorgung schützen. Zur Erhaltung des Wohlbefindens der Tiere verpflichtet das Übereinkommen die Parteien, die Unterbringung und Gesundheit der Tiere sowie die bei der Intensivtierhaltung verwendeten technischen Einrichtungen zu überwachen.

Das Übereinkommen setzt einen Ständigen Ausschuß ein, der seine Anwendung überwacht. Der Ausschuß ist für die Ausarbeitung und Annahme von Empfehlungen an die Vertragsparteien verantwortlich, gibt Gutachten ab, fördert die gütliche Beilegung von Schwierigkeiten, die zwischen den Parteien bei der Durchführung dieses Übereinkommens entstehen können, und legt dem Ministerkomitee einen Bericht über seine Tätigkeit und über die Wirksamkeit des Übereinkommens vor.

* * *

Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Schlachttieren ([SEV Nr. 102](#)), am 10. Mai 1979 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 11. Juni 1982.

Hauptziel des Übereinkommens ist es, einen Beitrag zur Humanisierung und Harmonisierung der Schlachtmethoden in Europa zu leisten.

Es setzt zunächst eine ganze Reihe von Verpflichtungen für die Behandlung der Tiere in den Schlachthöfen fest: Verwendung geeigneter Vorrichtungen zum Ausladen der Tiere; Verbot der Mißhandlung von Tieren, insbesondere durch Schlagen auf empfindliche Körperstellen; Unterbringung und Pflege der Tiere, die nicht unmittelbar nach ihrer Ankunft geschlachtet werden; entsprechende Einrichtung der Schlachthanlagen.

Was die Schlachtung selbst betrifft, so muß laut Übereinkommen jedes Tier vor der Ausblutung betäubt werden. Die Betäubung großer Tiere hat durch eine Pistole zu erfolgen (mit Erschütterung oder Durchstoßung des Gehirns), durch elektrisches Betäuben oder Betäuben mit Gas. Die Verwendung eines Schlaghammers, Schlachtbeils und einer Puntilla ist laut Übereinkommen verboten. Außerdem dürfen große Tiere vor der Betäubung nicht aufgehängt oder zusammengebunden werden. In Ausnahmefällen (rituelle Schlachtung, Notschlachtung, Schlachtung von Geflügel oder Kaninchen usw.) muß die Schlachtung so erfolgen, daß den Tieren jedes unnütze Leiden erspart wird. Diese Bestimmungen gelten auch für das Schlachten außerhalb von Schlachthanlagen.

* * *

Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport ([SEV Nr. 103](#)), am 10. Mai 1979 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 7. November 1989.

Das Zusatzprotokoll ändert das Übereinkommen (SEV Nr. 65) ab, damit die Europäische Union durch Unterzeichnung Vertragspartner dieses Übereinkommens werden kann.

* * *

Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume ([SEV Nr. 104](#)), am 19. September 1979 in Bern zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juni 1982.

Dieses Übereinkommen betrifft die Erhaltung der wildlebenden Pflanzen und Tiere in ihrem natürlichen Lebensraum. Besonderes Augenmerk gilt den in der Anlage aufgeführten geschützten und vom Aussterben bedrohten Arten (einschließlich wandernder Arten).

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung der Lebensräume wildlebender Pflanzen und Tiere zu treffen. Maßnahmen dieser Art sollten Teil der staatlichen Raumordnungs- und Entwicklungspolitik sowie des Kampfes gegen die Umweltverschmutzung sein. Die Vertragsstaaten verpflichten sich ferner, das Umweltbewußtsein in diesem Bereich zu stärken und allgemeine Informationen über die Notwendigkeit des Schutzes wildlebender Pflanzen und Tiere und ihrer Lebensräume zu verbreiten.

Ein Ständiger Ausschuß aus Vertretern der Vertragsstaaten wacht hauptsächlich darüber, daß die Bestimmungen des Übereinkommens den sich ändernden Bedürfnissen wildlebender Arten angepaßt werden. Zu diesem Zweck gibt der Ständige Ausschuß den Vertragsstaaten Empfehlungen und ändert die Anlagen des Übereinkommens ab, in denen die geschützten Arten aufgelistet sind.

* * *

Europäisches Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere ([SEV Nr. 123](#)), am 18. März 1986 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Januar 1991.

Das Übereinkommen sieht vor, die Zahl der Versuche und die Zahl der hierfür verwendeten Tiere zu verringern. Sie fordert die Vertragsparteien auf, nur dann auf Tierversuche zurückzugreifen, wenn es keine andere Möglichkeit gibt. Jegliche Forschung zur Entwicklung alternativer Methoden sollte gefördert werden. Die Tiere, die für Versuchszwecke vorgesehen sind, sollen nach genau festgelegten quantitativen Kriterien ausgewählt werden. Sie müssen gut gepflegt werden; wenn möglich, sollte ihnen unnützes Leiden erspart werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, legt das Übereinkommen bestimmte Regeln fest, die erst als ein Anfang zu betrachten sind. Die Vertragsparteien treffen sich regelmäßig, um die Anwendung des Übereinkommens zu prüfen und seine Bestimmungen notfalls zu erweitern oder zu verstärken.

* * *

Europäisches Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren ([SEV Nr. 125](#)), am 13. November 1987 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Mai 1992.

Allgemeines Ziel dieses Übereinkommens ist der Tierschutz, vor allem das Wohlergehen von Haustieren, die zum Privatvergnügen und zur Gesellschaft gehalten werden.

Tiere, die zu den bedrohten Arten gehören und durch andere Übereinkommen geschützt sind, insbesondere die Übereinkommen von Washington (Übereinkommen über den internationalen Handel mit vom Aussterben bedrohten wildlebenden Pflanzen und Tieren, am 3. März 1973 zur Unterzeichnung aufgelegt) und Bern (am 19. September 1979 zur Unterzeichnung aufgelegt, (SEV Nr. 104), sind folglich ausgenommen.

Die Vertragsparteien treffen sich regelmäßig, um die Anwendung des Übereinkommens zu prüfen und es notfalls zu erweitern oder seine Bestimmungen zu verstärken.

* * *

Änderungsprotokoll zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ([SEV Nr. 145](#)), am 6. Februar 1992 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Protokoll tritt in Kraft, wenn alle Vertragsparteien des Übereinkommens es ratifiziert haben.

Das Protokoll erweitert den Anwendungsbereich des Übereinkommens (SEV Nr. 87) auf bestimmte Aspekte der jüngsten Entwicklungen im Bereich der Tierzucht, insbesondere auf dem Gebiet der Biotechnologie und der Tierschlachtung im landwirtschaftlichen Betrieb. Gleichzeitig paßt es einige Bestimmungen des Übereinkommens an die Weiterentwicklung in der Tierhaltung an.

* * *

Änderungsprotokoll zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere ([SEV Nr. 170](#)), am 22. Juni 1998 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 2. Dezember 2005.

Durch die Einführung eines vereinfachten Verfahrens, aktualisiert dieser Text der Bestimmungen des Übereinkommens, die seit der Übereinkommen (SEV Nr. 123) aufgrund der Entwicklung der wissenschaftlichen Verständnis und der Praxis nehmen zur Unterzeichnung aufgelegt wurde 1986 Diese Begriffe beziehen sich auf die Normen durch die Konvention für die Pflege und Unterbringung von Versuchstieren, sowie die Präsentation von statistischen Daten über Tierversuche eingestellt.

* * *

Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert) ([SEV Nr. 193](#)), am 6. November 2003 in Chisinau zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 14. März 2006.

Das revidierte Übereinkommen gründet sich auf die Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse der letzten 30 Jahre. Es enthält Bestimmungen, die darauf abzielen, festgestellte Mängel zu beheben und die Anwendung der Grundsätze des Übereinkommens zu erleichtern. Es war als Rahmenübereinkommen zur Festlegung wesentlicher Grundsätze für alle Tierarten gedacht. Vorgesehen sind auch Zusatzprotokolle technischer Art, die in einem vereinfachten Verfahren abgeändert werden können. So können sie im Lichte gemachter Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse leichter auf den neuesten Stand gebracht werden.

Das revidierte Übereinkommen sieht im Beitrittsfall die Kündigung des ursprünglichen Übereinkommens (SEV Nr. 65) vor. Auf diese Weise sind Staaten nicht gleichzeitig an zwei einander widersprechende Texte gebunden.